

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch (Benutzungssatzung) vom 04.10.2011**

**Aufgrund des § 140 Abs.1 i.V.m. dem § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.179) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch auf seiner Sitzung vom 27.09.2011 folgende Satzung beschlossen:**

## **§ 1**

(1) Die Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze), Räume in Schulen und Kindertagesstätten einschließlich der Nebeneinrichtung in der Trägerschaft (Eigentum) des Amt Barnim-Oderbruch, die in der Anlage 1 aufgeführt und Bestandteil dieser Satzung ist, sind öffentliche Einrichtungen.

(2) Sie stehen den Bürgern des Amtes Barnim- Oderbruch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Betätigungen zur Verfügung.

## **§ 2**

(1) Die Nutzung der in Anlage 1 genannten Einrichtungen muss im Amt Barnim –Oderbruch beantragt werden. Das Amt entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über die Nutzungsgenehmigung und stellt eine Nutzungsvereinbarung aus.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der in Anlage 1 genannten Einrichtungen als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Benutzungsgebührensatzung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

(3) Die Genehmigung wird unter Vorhalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen einer der in Abs. 2 aufgeführten Gründe erfolgen.

(4) Die Genehmigung zur Nutzung der in Anlage 1 genannten Einrichtungen schließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Inhalt und Umfang der Genehmigung richten sich nach der zwischen dem Benutzer und dem Amt Barnim- Oderbruch getroffenen Vereinbarung.

## **§ 3**

(1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten zur Verfügung.

Als private Feierlichkeit gilt: Ehejubiläum, Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, Geburtstag, Vereinsfeier und Trauerfeier.

Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die jeweilige Schule, Gemeindevertretung und das Amt nicht gestört, Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.

(2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochenenden und an den Feiertagen von 10.00 bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

## **§ 4**

(1) Die Benutzer der in Anlage 1 genannten Einrichtungen haben diese schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich dem Amt Barnim-Oderbruch zu melden.

## § 5

(1) Die Benutzer haften gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstanden sind. Es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Das Amt Barnim-Oderbruch und deren Bedienstete haften dem Benutzer für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der in Anlage 1 genannten Einrichtungen entstehen, nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung in Anlage 1 genannten Einrichtungen steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Amtes bzw. eines seiner Bediensteten zurückzuführen ist. Der Benutzer hat das Amt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## § 6

Die Hausordnungen der in Anlage 1 genannten Einrichtungen sind einzuhalten und zu beachten. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Benutzer verantwortlich.

## § 7

Die Erhebung von Benutzungsgebühren regelt die Benutzungsgebührensatzung.

## § 8

1. Die Benutzungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Amtes Barnim-Oderbruch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportanlagen des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.09.2002 außer Kraft.

Wriezen, den 04.10.2011



---

Karsten Birkholz  
Amtdirektor